

Zeitschrift: Schweizerisches Schularchiv : Organ der Schweizerischen Schulausstellung in Zürich

Herausgeber: Schweizerische Permanente Schulausstellung (Zürich)

Band: 6 (1885)

Heft: 2

Artikel: Kanton Schwyz

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-285921>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 20.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

300	Fr.	nach	35	Dienstjahren,
225	"	"	30	"
150	"	"	25	"

für Lehrerinnen je ein Fünftel weniger.

Die Pension geht auch auf die Witwe oder die Kinder des Lehrers über; Wiederverheiratung, resp. 16. Altersjahr heben das Recht auf Pension auf.

Dem Staatsrat kommt das Recht zu, einen Lehrer nach 30 Dienstjahren zu pensioniren. Die Verwaltung wird durch eine Kommission von 5 Mitgliedern besorgt; 4 werden von der Generalversammlung, 1 vom Staatsrat gewählt. Die Rechnungen werden vom Grossen Rat ratifizirt. Mit 31. Dezember 1882 waren die Fonds auf 116,000 Fr. angestiegen.

Kanton Schwyz.

Lehrer-, Alters-, Witwen- und Waisenkasse.

Ganz ähnlich lauten die Statuten dieser Kasse vom 21. Mai 1883. Der Eintritt ist für alle Primar- und Sekundarlehrer und für jede Lehrerin weltlichen Standes obligatorisch. Der Beitrag jedes Mitgliedes beträgt 5 Fr. jährlich, und steigt um 1 Fr. für jedes Hundert Einkommen über 800 Fr. Lehrer, welche den Beruf quittiren, können die Mitgliedschaft beibehalten, insofern sie den Beitrag weiter zahlen. Die Beiträge müssen 30 Jahre lang bezahlt werden. Eine definitive Pension ist nicht fixirt. Die zur Auszahlung an altersberechtigte und invalide Lehrer, sowie an Witwen und Waisen verstorbener Mitglieder gelangende Summe wird entrichtet aus den Zinsen des Kapitalvermögens und aus der Hälfte der Jahresbeiträge und betrug z. B. im Jahre 1876 im gesamten für 6 Nutzniesser 744 Fr. oder 124 Fr. per Zug, 1883 jedoch 1155 Fr. für 19 Nutzniesser, also nur noch 55 Fr. per Zug. Es bezahlt die Kasse einfache und doppelte Beträge; doppelte an solche Lehrer, die nach erfülltem 50. Altersjahr wegen geistiger oder körperlicher Gebrechen dem Lehrerberuf nicht mehr obliegen können, an Witwen mit einem oder mehreren Kindern, an mehrere hinterlassene Waisen (bis nach erfülltem 16. Altersjahr); einfache Beiträge an Lehrer über 50 Jahren, die noch dem Schuldienst obliegen können, an Lehrer unter 50 Jahren, die zur Ausübung des Lehrerberufes unfähig geworden sind, an kinderlose Witwen und an eine einzelne, hinterlassene Waise.

Die Verwaltung geschieht durch einen Verwaltungsrat, dessen Präsident vom Erziehungsrat, dessen 4 Mitglieder von der Lehrerschaft gewählt werden. Der Kanton zahlt an diese Kasse einen jährlichen Beitrag von 500 Fr. Der Fond betrug am 31. Dezember 1883 21,213 Fr.

Kanton Luzern.

Lehrer-, Witwen-, und Waisenunterstützungsverein.

Ähnlich wie bei Schwyz und Freiburg lauten auch die Statuten dieser Unterstützungskasse. Der Eintritt ist für alle neu anzustellenden Lehrer an